

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
Im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Kathrin Büttner

Tel.: 0251 591-4565  
Fax: 0251 591-714565  
E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

Münster, 06.10.2020

## **Rundschreiben Nr. 37/2020**

### **Rundschreiben zu den Auswirkungen des neuen KiBiz auf den Personaleinsatz in Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 1. August 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 06/2020 vom 13.02.2020 haben wir Sie über die ab 1. August 2020 geltenden neuen gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis informiert. In Absprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) können wir Ihnen eine Konkretisierung und weitere Präzisierung zur Verfügung stellen.

Es gilt weiterhin, dass die bis 01.08.20 erteilten Bescheide auch über den 1. August 2020 hinaus Gültigkeit haben, es gelten jedoch die neuen gesetzlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NRW. Es liegt in der Entscheidung der Träger, auch ohne strukturelle Veränderungen im Betrieb seiner Tageseinrichtung für Kinder Anträge auf eine aktualisierte, auf das neue Gesetz ausgerichtete, Betriebserlaubnis zu stellen.

#### **1. Mindestausstattung**

##### **1.1. Fachkraft – und Ergänzungskraftstunden**

Die gruppenbezogenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, die mindestens vorgehalten werden müssen, ergeben sich aus § 36 Abs. 4 S. 2 KiBiz.

Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 KiBiz). Bei der Personalplanung hat der Träger Ausfallzeiten wie bspw. Krankheit, Fortbildung und Urlaub zu berücksichtigen.

## 1.2. Leitungszeit

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KiBiz sollen Leitungskräfte anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein.

Dies bedeutet, der Einrichtungsleitung stehen wöchentlich

- bei einer regelmäßigen **Betreuungszeit von 25 Stunden** mindestens **fünf Stunden** Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung
- bei einer regelmäßigen **Betreuungszeit von 35 Stunden** mindestens **sieben Stunden** Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung
- bei einer regelmäßigen **Betreuungszeit von 45 Stunden** mindestens **neun Stunden** Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung.

Sollte bei der Berechnung der mindestens vorzuhaltenden Leitungszeit die Summe der Leitungsstunden über eine Vollzeitstelle hinausgehen, sind entsprechend der gesamten Leitungsstunden sozialpädagogische Fachkräfte für Leitungsaufgaben freizustellen.

Der Personalstundenrechner mit Wirkung zum 1. August 2020 ist entsprechend programmiert und im Internet eingestellt. Das Nichterfüllen der freigestellten Leitungsstunden muss den Landesjugendämtern gemeldet werden.

## 1.3. Personalausfall

Gravierende Personalausfälle unterliegen wie bisher, auch bei Einhaltung der genehmigten Platzzahl, einer Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII.

## 2. Erhöhter Personalbedarf bei Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten

- Auswirkung flexibler Angebote auf die Mindestausstattung-

Zur Prüfung der erforderlichen Personalbesetzung bei flexiblen Angeboten werden benötigt:

- der Dienstplan
- Belegungslisten unter Beachtung des Alters der Kinder
- eine Konzeption, die Ausführungen zum flexiblen Angebot beinhaltet.

In § 48 Abs. 1 KiBiz sind Beispiele für flexible Betreuungsangebote benannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Ist beabsichtigt entsprechende Angebote in der Einrichtung vorzuhalten, sind die oben genannten Unterlagen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis einzureichen. Gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 KiBiz ist bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.

Für die Gestaltung von diesen Flexibilisierungsangeboten gelten mit Blick auf die personellen Anforderungen folgende Rahmenbedingungen:

- a. Personelle Anforderung bei der Betreuung von bis zu 5 Kindern
  - bis 2 Stunden/Tag  
eine Person, die mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen soll.
  - ab mehr als 2 Stunden/Tag  
pädagogisches Personal gemäß der Personalverordnung
- b. Personelle Anforderung bei der Betreuung von mehr als 5 Kindern
  - bis 2 Stunden/Tag  
mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft sowie ergänzend eine Person, die mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen soll.
  - ab mehr als 2 Stunden/Tag;  
pädagogisches Personal gemäß der Personalverordnung

Die Gleichwertigkeit der pädagogischen Kenntnisse in a) und b) – jeweils erster Spiegelstrich - ist durch den Träger festzustellen.

### **3. Schließzeiten**

-Reduzierte Schließtage – Auswirkungen auf den Personaleinsatz-

Hinzu treten weitere flexible Angebotsformen wie Tageseinrichtungen mit 15 oder weniger Schließtagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz),

Die Anzahl der Schließtage soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten.

Werden im Rahmen von flexiblen Angebotsformen 15 oder weniger Schließtage (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz) geplant muss der Träger Ausführungen dazu im Konzept aufnehmen, siehe auch § 48 Abs. 4 KiBiz.

Darüber hinaus wird hinsichtlich des Personaleinsatzes eine Darstellung benötigt, die Ausführungen enthält wie Ausfallzeiten bedingt durch Urlaube, Krankheitsausfälle, Fortbildungen etc., organisatorisch begegnet wird.

Dies ist erforderlich zur Erfüllung der Anforderungen des § 28 Abs. 1 Satz 3.

#### **4. Überschreitung der in der Anlage zu § 33 KiBiz definierten Zahl der Kinder pro Gruppe** -Personalressourcenzumessung bei Überschreitungen der ausgewiesenen Platzzahl-

Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll laut § 28 Abs. 2 Satz 2 KiBiz nicht mehr als zwei Kinder betragen. Eine vorübergehende Überschreitung der Gruppengröße ist dabei grundsätzlich unschädlich. Die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 KiBiz vorgehalten werden.

Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 KiBiz unverzüglich anzuzeigen. Dies ist laut Gesetzesbegründung der Fall, wenn absehbar mehr als sechs Wochen von den Vorgaben der Anlage zu § 33 KiBiz abgewichen wird. Mit dieser Regelung sollen laut Gesetzesbegründung die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII konkretisiert werden. Zweck dieser Regelung ist, dass möglicherweise kritische Unterbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig erkannt werden und ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen werden können.

#### **5. Finanzierung von Fachkraftstunden über die Mindestausstattung hinaus bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung**

##### **5.1 Finanzierung über das Kinderbildungsgesetz**

Weiterhin wird Kindern mit Behinderung über das Kinderbildungsgesetz eine erhöhte Pauschale gewährt. Dabei sollen Träger gemäß § 26 Abs. 3 KiBiz die erhöhte Finanzierung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße nutzen. Sollte der Träger sich für eine erhöhte Personalbemessung entscheiden, sind diese Stunden nicht auf die Erfüllung der Mindestausstattung anzurechnen.

**5.2 Finanzierung über das SGB IX**

Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX. Die Regelungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen sind in den Rahmenleistungsbeschreibungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW festgelegt. Sie setzen auf den Regelleistungen des KiBiz auf und dürfen nicht auf die Mindestausstattung nach dem KiBiz angerechnet werden.

**6. Finanzierung von Fachkraftstunden über die Mindestausstattung hinaus in plusKITAs**

Pädagogisches Personal in plusKITAs, welches über Zuschüsse gemäß § 45 Abs. 2 KiBiz finanziert wird, kann ebenfalls nicht zur Erfüllung der Mindestausstattung angerechnet werden.

Das Rundschreiben Nr. 06/2020 wird durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Marlies Silies